GEMEINDE LAUFACH LANDKREIS ASCHAFFENBURG BEBAUUNGSPLAN "TRIEBWEG BORBERGWEG"



Exemplar Gemeinde

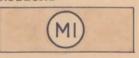
ZEICHENERKLÄRUNG

A. FESTSETZUNGEN

Der Geländeschnitt vom 16.5.77 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Grenze des Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Mischgebiet nach § 6 der Baunutzungsverordnung Planungsrichtpegel 60/45 dB(A).

MASS DER BAU-LICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSS-FLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

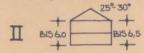


Bei 1 - 2 Vollgeschossen = 0,4

Bei 1 Vollgeschoß = 0.5Bei 2 Vollgeschossen

2 Vollgeschosse zwingend Traufhöhe bis 6,5 m über Gelände. Satteldach Dachneigung 25°-30° Dachausbau nach BayBO. Nur

Höchstgrenze



8°-53°

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

GA 8 + MAX. LANGE liegende Dachfenster ohne Kniestock.

2 Vollgeschosse. Talseits 2 Vollgeschosse zwingend. Traufhöhe bis 6,50 m über Gelände. Bergseits Traufhöhe bis 6,50 m je nach Gelände. Satteldach. Dachneigung 25°-30°. Dachausbau nach BayBO. Nur liegende Dachfenster ohne Kniestock.

1 Vollgeschoß, 1 als Vollgeschoß anzurechnendes Sockelgeschoß und 1 als Vollgeschoß anzurechnendes Dachgeschoß. Satteldach Dachneigung 48°-53°, Gaubenlänge max. 40 % der Trauflänge, Abstand von Ortgängen mind. 2,5 m. Traufhöhe talseits bis 6,5 m bergseits bis 3,5 m über Gelände.

Bei Einzelhäusern 500 cm Bei Doppelhäusern 500 gm

Offene Bauweise

Firstrichtung

Garagen, Dachform Flachdach oder Satteldach dem Wohnhaus entsprechend. Nebeneinanderliegende Garagen in gleicher Flucht und Dachform. Abstand vondder Straßenbegrenzungslinie mind. 5,0 m.

AUSNAHMEREGELUNG

- 1. Traufhöhe Straßenseite bis 2,75 m
- 2. Traufhöhe talseits bis 4,0 m (Hanggelände)
- 3. Firsthöhe, die sich bei gleicher Dachneigung wie das Wohnhaus ergibt.

NEBENANT AGEN Nebenanlagen und Garagen außerhalb der Baugrenzen sind nicht zulässig. Mit dem Bauantrag sind nivellierte Geländeschnitte vorzulegen. Nach den Art. 647 der BayBO ABSTANDSREGELUNG Ausnahme für die mit * bezeichneten Gebäude. Die bisherigen Abstandsflächen bleiben bestehen. Mindestgebäudeabstand von Haus zu Haus 5,0 m. Mit der Genehmigung wird die Befreiung verbunden. Nur Doppelhäuser zulässig. Straßenbegrenzungslinie Baulinie Baugrenze +7,5+ Breite der Straßen, Wege und Vorgartenflächen. Verkehrsfläche Grünfläche. Bsp.: Spielplatz. Dem Landratsamt ist ein Plan mit der Einrichtung und Bepflanzung vorzulegen. FRETET ACHEN-Mit dem Bauantrag ist ein Plan mit Freiflächengestaltung GESTALTUNG vorzulegen. EINFRIEDING Einfriedungshöhe straßenseitig max. 1,0 m rückwärtig 1,30 m. STUTZMALIERN Notwendige Stützmauern bis max. 1,30 m. Landschaftsschutzgrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Der Übergang zu offenen Landschaft ist als Pflanzstreifen mit 3,0 m Tiefe auszubilden. Pro 30 qm Pflanzstreifen sind 1 Hochstamm und 12 Sträucher zu pflanzen. Bsp.: für Hochstämme: Taubeneiche, Heimbuche, Sandbirke, Winterlinde, Vogelkirsche. Bsp.: für Sträucher: Hasel, Faulbaum, Schlehdorn. Am Erlenbach ist ein beidseitiger Grünstreifen von ca. 3,0 m Breite, gemessen von der Böschungsoberkante, von allen bau-

lichen Anlagen freizuhalten.

Grenzbebauung zwingend.

Ausgearbeitet:
Architekt Dipl.Ing. Wolfgang Schäffner
Aschaffenburg, Wilhelmstraße 59
Telefon 44101

Aschaffenburg, 8. 6.76
geändert, 16. 5.77

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2, Abs. 6 BBauG vom 18. 7. 77 bis 18.8.77 und vom 20. 3.78 bis 20.4.78 öffentlich ausgelegen.

Laufach,

21.4.1978

Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 16.5.77 gem. § 10 BBauG am 12.6.78 als Satzung beschlossen.

Laufach, 12.6. 1948

C CONSTRUCTION OF THE PARTY OF

Music Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG 46 öffentlich ausgelegt öffentlich ausgelegt bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 30.06.1878 rechtsverbindlich geworden.

Laufach, 30.06.1978

Muray Bürgermeister Bestehende Grundstücksgrenze

Bestehende Grundstücksgrenze

Flurstücksnummern

vorgeschlagene Grundstücksteilung

Abwasserkanal

Baubestand: I+ID= 1 Vollgeschoß und
1 ausgebautes Dachgeschoß

vorhandene Nebengebäude

Bach

FÜR BAUWERHER Gegen Schichtwasser im Hang sind geeignete
Vorkehrungen zu treffen.

Bsp.:

Isophone mit Angabe des äquiv. Dauerschall-

WEITERE FESTSETZUNG: SCHALLSCHUTZ

72.5/71.5db(A) pegels.

- Für 2 Häuser in Bahnnähe auf Fl.Nr. 10711 und Teilfl. Fl.Nr. 10886, 10887 und 10888 werden Schallschutzfenster der Klasse 3 mit Lüftungseinrichtung nach VDI-Richtlinie 2719 vorgeschrieben. Die Schlafräume sind auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen.
- Im Bereich bis 100 m von der Bahnlinie sind Schallschutzfenster der Klasse 2 vorgeschrieben. Die Schlafräume sind auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen.
- 3. Im Bereich bis 300 m von der Bahnlinie sind Schallschutzfenster der Klasse 1 vorgeschrieben. Die Schlafräume sind nach Möglichkeit auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen.
- 4. Für den Bereich über 400 m sind Schallschutzmaßnahmen nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.3.73 (MABL. S. 252) zu berücksichtigen.

Mit / ohne Auflagen gemät § 11 BBauG mit Vfg. vom 19.6. 78 Nr. 610 - 139 genehmigt.

Aschaffenburg, den 19.6. 1978

andratsamt Aschaffenburg